



Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Studienordnung (STO)

für den Studiengang Soziale Arbeit in Hildesheim

Beschluss der Studienkommission am 2.7.2003
Beschluss des FKR am 10.9.2003

INHALTSVERZEICHNIS

Beschluss der Studienkommission am 2.7.2003	1
Beschluss des FKR am 10.9.2003.....	1
INHALTSVERZEICHNIS	2
Studienordnung für den Studiengang Soziale Arbeit in Hildesheim	3
1 Geltungsbereich	3
2 Funktion der Studienordnung.....	3
3 Ziel und Leitbild des Studiums	3
4 Zugangsvoraussetzungen.....	4
5 Studienbeginn und Studiendauer.....	4
6 Lehrveranstaltungen	5
6.1 Arten von Lehrveranstaltungen.....	5
6.2 Verbund von Lehrveranstaltungen.....	6
6.3 Zugang zu den Lehrveranstaltungen	6
7 Fachliches Studienangebot.....	7
7.1 Praxisbegleitung	8
7.2 Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und des Studiums	8
7.3 Lehr- und Studienbereiche	8
7.4 Handlungsformen in der Sozialen Arbeit	9
7.5 Schwerpunkte	10
7.6 Hildesheimer Studienbausteine	10
8 Studienaufbau 8.1 (Übersicht)	12
8.2 Grundstudium	13
8.3 Hauptstudium.....	13
8.4 Berufspraktikum	14
9 Leistungsnachweise 9.1 Grundregeln.....	15
9.2 Prüfungsleistungen (PL)	15
9.3 Art der Prüfungsleistungen und Empfehlungen zu ihrer Ausgestaltung	16
9.4 Studienleistungen (SL)	17
9.5 Empfehlungen zur Bewertung von Prüfungsleistungen	18
9.6 Zusatzprüfungen.....	19
10 Europa Zertifikat.....	19
11 Studienberatung.....	19
12 Evaluation und Fortschreibung der Studienordnung.....	19
13 Inkrafttreten.....	20

Studienordnung für den Studiengang Soziale Arbeit in Hildesheim

1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Diplomprüfungsordnung sowie der Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen/ Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagoginnen in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich der Art und Dauer der erforderlichen praktischen Vorbildung, der Praktika und Projekte, sowie des Berufspraktikums für den Studiengang Soziale Arbeit, Hildesheim (Regelstudiengang), der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Hildesheim/ Holzminen/ Göttingen.

2 Funktion der Studienordnung

1. Die Studienordnung soll Studierenden und Lehrenden handhabbare Hinweise zur Umsetzung der Prüfungsordnung in die Studienrealität geben. Sie ist zugleich verbindliche Auslegung der Prüfungsordnung und beschreibt das ordnungsgemäße Studium.
2. Die Studienordnung ist die Grundlage für die Lehrangebotsplanung, Beschlüsse der Fakultät zum Lehrangebot sowie zu der Vergabe von Lehraufträgen und der Verteilung der Lehrmittel. Die Lehrenden sind bei der Gestaltung des Lehrangebots zu Absprachen verpflichtet, die den Studierenden ein Studium nach der Studienordnung ermöglichen.

3 Ziel und Leitbild des Studiums

1. Der Studiengang Soziale Arbeit bezieht sich auf das Feld der professionellen Sozialen Arbeit mit der gleichrangigen Verbindung von Sozialpädagogik und Sozialarbeit.
2. Das Studium umfasst Hochschul- und Praxisphasen und erfordert die Verknüpfung der Verantwortungsbereiche von Hochschule und Trägern der beruflichen Praxis für eine professionelle Ausbildung der Studierenden.
3. Die Studierenden sollen im Studium die Kompetenz erlangen, im komplexen Berufsfeld Sozialarbeit/ Sozialpädagogik professionell zu handeln. Dazu gehört, dass sie lernen, wissenschaftlich, problem- und handlungsorientiert, fächerübergreifend, selbständig und im Team zu arbeiten und den Adressaten bzw. Adressatinnen der Sozialen Arbeit und der Gesellschaft gegenüber Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen.
4. Gleichrangige und aufeinander bezogene Ziele sind Befähigung zum wissenschaftlichen Denken und Arbeiten sowie zum beruflichen Handeln (Disziplinbezug und Professionsbezug). Das Studium soll sich an zentralen Schlüsselkompetenzen für eine zeitgemäße Soziale Arbeit orientieren: Systematisches Denken, Verantwortungsbewusstsein, konzeptionelle Flexibilität, Kreativität, kulturelle Aufgeschlossenheit, Multiperspektivität, Konfliktfähigkeit, Selbstmanagement und Kostenbewußtsein
5. Die Studierenden kommen in den Studiengang mit dem Ziel, SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen zu werden und zugleich ihre eigenen Potentiale zu erfahren sowie zu entwickeln. Sie bringen in das Studium ihre unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen, Kenntnisse und Fragen ein, sowie Vorstellungen von ihrem zukünftigen Beruf und den Menschen, mit denen SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen zu tun haben.

Im Studium erweitern sie ihr Wissen, verändern ihre Anschauungen und eignen sich neue Handlungsmöglichkeiten an. Die Studierenden lernen wissenschaftliche Zugänge zu sozialen Problemen kennen und erwerben methodische Fähigkeiten und Kenntnisse, diese Probleme zu bearbeiten; sie entwickeln ihre Persönlichkeit, ihre sozialen Beziehungen und ihre professionelle Identität.

Die Lehrenden kommen aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen und Berufen. Sie haben sich mit der Annahme ihrer Tätigkeit für den Studiengang Soziale Arbeit zu Lehre und Forschung der unterschiedlichen Grundlagen und Aspekte der Sozialen Arbeit verpflichtet.

6. Die Einbindung von praktischen Studienphasen (Praktika, Projekte, Berufspraktikum) schafft in besonderer Weise die Möglichkeit, Themen des sozialen Lebens und Arbeitens in Lehre und Forschung präsent zu machen und an der wissenschaftlichen, persönlichen und beruflichen Sozialisation der Studierenden mitzuwirken.

Studienordnung für Studiengang Soziale Arbeit Hildesheim (Regelstudiengang) beschlossen FKR 10-09-2003

7. Lehre bedeutet im Studiengang Soziale Arbeit vor allem, dass die Lehrenden die Studierenden in ihrem eigenen aktiven Studierprozeß unterstützen.

Dazu gehören:

- Anleitung zum Selbststudium
- Vermittlung von Wissen
- forschendes Lehren und Lernen in den Themen und Feldern der Sozialen Arbeit
- Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung, sowie
- interdisziplinäres Denken und Arbeiten.
- Teamarbeit

8. Selbständigkeit hat besonderes Gewicht als Ziel des Studiums zur aktiven Bewältigung von sich verändernden Anforderungen an Soziale Arbeit; Selbständigkeit stellt zugleich als Modus des Studierens hohe Anforderungen an Studierende und Lehrende.

9. Der Studiengang pflegt und entwickelt internationale Beziehungen in Forschung, Lehre und Praxis der Sozialen Arbeit und fördert den Austausch von Studierenden und Lehrenden. Er strebt eine Kompatibilität seines Studiengangs mit den sich auf europäischer und internationaler Ebene entwickelnden Standards sowie international vergleichbare Studienabschlüsse an.

4 Zugangsvoraussetzungen

Die Berechtigung zum Studium wird nach Maßgabe der rechtlichen Regelungen durch die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife und die Fachhochschulreife erlangt. Über Näheres sowie weitere Zugangswege informiert das Immatrikulationsamt.

Erforderlich ist außerdem eine einschlägige praktische Ausbildung oder ein Vorpraktikum von 13 Wochen in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit (Sozialarbeit/ Sozialpädagogik). Das Nähere regeln Beschlüsse der Fakultät.

Wenn die Zahl der Bewerbungen für das Studium die Aufnahmekapazität überschreitet, gilt ein Numerus Clausus, die Vergabe der Studienplätze richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Informationen hierzu erteilt das Immatrikulationsamt, das das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze durchführt.

5 Studienbeginn und Studiendauer

1. Das Studium wird im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen.

2. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung und der berufspraktischen Tätigkeit acht Semester (Regelstudienzeit) mit insgesamt 66 SWS im Grundstudium, 61 SWS im Hauptstudium sowie 8 SWS im Berufspraktikum, somit insg. 135 Semesterwochenstunden. Hinzu kommen die Praxisphasen, die überwiegend außerhalb der Vorlesungszeit durchgeführt werden.

3. Das Studium gliedert sich wie folgt:

1. Erster Studienabschnitt: Grundstudium (3 Semester), das mit der Diplomvorprüfung abschließt.
2. Zweiter Studienabschnitt: Hauptstudium (3 Semester), das mit der Diplomprüfung abschließt.
3. Dritter Studienabschnitt: Berufspraktikum (12 Monate, führt zur staatlichen Anerkennung). An die Diplomprüfung schließt sich als dualer Studienabschnitt eine von der Fachhochschule gelenkte und begleitete berufspraktische Ausbildung und Tätigkeit von einem Jahr an (Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen/ Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagoginnen in der jeweils geltenden Fassung),

6 Lehrveranstaltungen

6.1 Arten von Lehrveranstaltungen

Seminar

Das Seminar ist am Studiengang die vorherrschende Form der Lehrveranstaltung mit einer Kombination von Vorträgen, Lehrgesprächen, Diskussionen, Übungen sowie der Förderung studentischer Lehr- und Arbeitsformen durch Einbeziehung von handlungsorientierten Methoden der Erwachsenenbildung.

Vorlesung

Vorlesungen dienen insbesondere der Einführung in die Grundbegriffe und Grundlagen der Lehr- und Studienbereiche

Mentoring-Programm

Das Mentoring-Programm wird für feste Lerngruppen vom 1. bis zum 3. Semester angeboten mit Schwerpunkten zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, zur Praxisbegleitung und zum Lernen lernen.

Kompaktseminar

In geeigneten Fällen können Seminare in Tages- oder Mehrtagesform durchgeführt werden. Sie sollen insbesondere für den dritten Studienabschnitt angeboten werden. Die Veranstaltungstermine sind so zu organisieren, dass Kompaktseminare den laufenden Vorlesungsbetrieb nicht beeinträchtigen.

Exkursion

Exkursionen innerhalb der Bundesrepublik und in das Ausland werden im Zusammenhang mit Seminaren und Projekten durchgeführt. Sie dienen z.B. der Beobachtung von Praxis, dem wissenschaftlichen Austausch und dem Erfahrungsaustausch und Kontakt mit Institutionen, Professionellen und Adressaten Sozialer Arbeit.

Forschungswerkstatt

Die Forschungswerkstatt ist ein sozialer Rahmen, in dem sich Studierende Kompetenzen in der Datenerhebung und -analyse aneignen. Dabei verfolgen sie jeweils ihre eigenen Forschungsfragestellungen und begleiten zugleich kontinuierlich die Fragestellungen ihrer Kommilitoninnen. Ziel der Werkstatt ist es, den Studierenden durch die Sozialisation in wissenschaftliche Verfahren einen eigenen wissenschaftlichen Erkenntniszugang zur sozialen Wirklichkeit zu eröffnen.

Praktikum und Praxisbegleitung

Praktika geben in Verbindung mit dem Mentoring-Programm die Möglichkeit, Praxisfelder in ihren unterschiedlichen Dimensionen - Institution, Klientel, Profession -- kennenzulernen, sich selbst und die eigenen Fähigkeiten zu erproben, Sichtweisen und Methoden der Berufspraxis zu erlernen, Berufspraxis zu analysieren und den Bezug zwischen Theorien und der Praxis Sozialer Arbeit herzustellen.

Die Praktika finden in der Regel in Blockform in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit außerhalb der Vorlesungszeiten statt, werden von SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen angeleitet und durch das Mentoring-Programm vor- und nachbereitet.

Projekt

Ein Projekt ist eine Studienform, in der sich Lehranteile und Praxisanteile auf der Grundlage intensiver Reflexion miteinander verbinden. Projekte arbeiten mit einer Konzeption, aus der die Zielsetzung, die Arbeitsweise, die Aufgaben der Beteiligten und die Art der Verbindung von theoretischen und praktischen Anteilen hervorgehen.

a) *Praxisprojekte* kombinieren Lehrveranstaltungen mit praktischen Tätigkeiten der professionellen Sozialen Arbeit. Sie erfordern in der Regel die Kooperation zwischen hauptamtlich Lehrenden, professionell in der Sozialen Arbeit tätigen Personen und Institutionen der Sozialen Arbeit.

b) *Kooperationsprojekte* werden mit Institutionen vereinbart, die die praktischen Tätigkeiten der Studierenden, auf die sich die begleitenden Seminare beziehen, organisieren. Diese Projekte können von hauptamtlich oder nebenberuflich Lehrenden angeboten werden.

c) Projekte der *Praxisforschung* setzen sich mit Aufgaben auseinander, die empirische Anteile der Befragung, Beobachtung, Teilnahme, Expertendiskussion u.ä. erfordern. Sie werden von hauptamtlich Lehrenden angeboten. (Näheres siehe 8.3.2)

d) Projekte des internationalen Austauschs zwischen Hochschulen

Studienordnung für Studiengang Soziale Arbeit Hildesheim (Regelstudiengang) beschlossen FKR 10-09-2003

Selbstorganisation und -verantwortung der Studierenden sind zentrale Merkmale der Projekte. Die Studierenden verpflichten sich zur konstruktiven Mitarbeit, die Lehrenden unterstützen diesen Prozeß und begleiten ihn fachlich; Professionelle aus der Praxis ermöglichen Lernen im Feld Sozialer Arbeit.

Die Diplomarbeit kann aus dem Arbeitszusammenhang des gewählten Projektes heraus erstellt werden.

Das Projekt kann nur dann ein Praktikum im Hauptstudium teilweise ersetzen, wenn es in entsprechendem Umfang praxisbezogene Anteile, insb. auch in der vorlesungsfreien Zeit, enthält. (vgl. Äquivalenzbestimmung gem. 3 Abs. 2 Nr. 2 DPO)

Sonderveranstaltung

Lehrende und Studierende können besondere Veranstaltungen zu Themen Sozialer Arbeit durchführen. Hierzu zählen insbesondere Tagungen und Ringvorlesungen; sie können in Kooperation mit Institutionen außerhalb des Studiengangs und der Hochschule durchgeführt werden. Sie können im Vorlesungsverzeichnis als Veranstaltungen für alle Semester ausgewiesen werden.

Regelmäßig sollen öffentliche Präsentationen von Projekten, Forschungsvorhaben und Praxisberichten insbesondere der BerufspraktikantInnen stattfinden.

Selbstorganisiertes Seminar und Projekte von Studierenden

Studierende haben die Möglichkeit, eigenständig Seminare und Projekte zu organisieren und durchzuführen. Bei Seminaren und Projekten ist eine Beratung durch die für den entsprechenden Bereich verantwortliche Arbeitsgruppe notwendig, bei Projekten auch deren Zustimmung; zudem ist zum Zweck der Reflektion, Prüfung und Evaluation ein hauptamtlich Lehrender in der Regel aus der verantwortlichen Arbeitsgruppe zuständig. Über die Zulassung von selbstorganisierten Seminaren und Projekten, die Möglichkeit von Prüfungsleistungen, ggf. die Anrechnung von Praxiszeiten und die Aufnahme der Veranstaltung in das Vorlesungsverzeichnis entscheidet die Studienkommission.

Veranstaltungen anderer wissenschaftlicher Bildungsträger

Nach Regelung durch die Studienkommission, insbesondere aufgrund von Kooperationsvereinbarungen, kann die Teilnahme von Studierenden an Veranstaltungen anderer Studiengänge, Fakultäten, Hochschulen, und anderer wissenschaftlicher Bildungsträger als Studienmodul oder Teil eines Studienmoduls auf die erforderlichen Belegungszeiten angerechnet werden. Sie sind dem Fach- und Prüfungsgebiet zuzuordnen, dem sie nach ihrer Themenstellung entsprechen. Darüber entscheidet die Studienkommission.

Besondere Regelungen trifft die Studienkommission für die Anerkennung von Studienzeiten, Veranstaltungen sowie Leistungen an ausländischen Hochschulen.

Im Berufspraktikum kann in der Regel bis zu einem Viertel der vorgesehenen Studientage in geeigneten Veranstaltungen anderer Bildungsträger erbracht werden. Das nähere regelt die Studienkommission.

Lehrplattform

Zur begleitenden Unterstützung der Lehre und der Kommunikation unter Studierenden und Lehrenden kann eine über das Internet erreichbare Lehrplattform genutzt werden. Geeignete Teile von Seminaren können auch auf diesem Weg durchgeführt werden.

6.2 Verbund von Lehrveranstaltungen

Verschiedene Lehrveranstaltungen können miteinander zu Arbeitsvorhaben verbunden, fächerübergreifend gestaltet und von einem Team von Lehrenden angeboten werden. Diese können sich auf spezifische Themen und Problemfelder aus der Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit beziehen; hierbei können auch Studien- und Prüfungsleistungen in einem Zusammenhang zueinander gebracht werden.

6.3 Zugang zu den Lehrveranstaltungen

1. Zahlenmäßige Begrenzungen von Seminaren sind nur auf Beschluss der Studienkommission möglich und werden im Vorlesungsverzeichnis bzw. der Lehrplattform der Fakultät ausgewiesen. Bei begrenzten Seminaren haben die Studierenden den Vorrang, die verpflichtet sind, Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bereich zu absolvieren.
2. Im Vorlesungsverzeichnis wird dargestellt, zu welchem Studienabschnitten die Lehrveranstaltungen gehören (siehe Aufbau des Studiums). Sie werden in dem Vorlesungsverzeichnis oder der Lehrplattform kommentiert und es werden ggf. Empfehlungen und Hinweise zu benötigten Vorkenntnissen gegeben.
3. Veranstaltungen für alle Semester, beispielsweise Veranstaltungen, deren Themenstellung für Studierende aller Studienabschnitte geeignet, werden im Vorlesungsverzeichnis oder der Lehrplattform besonders ausgewiesen.

7 Fachliches Studienangebot

Das Studium umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtbereiche mit den im folgenden angegebenen Inhalten sowie empfohlenen Semesterwochenstunden in den jeweiligen Studienabschnitten:

Abk.	FÄCHER	Grundstudium	Hauptstudium	Berufs- praktikum
MWA	Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und des Studiums	2 SWS	2 SWS	
PB	Praxisbegleitung,	4 SWS	4 SWS	4 SWS
MP	oder Mentorenprogramm (MWA + PB)	6 SWS		
LEHR- UND STUDIENBEREICHE (L)□				4 2 SWS in einer beliebi- gen H SWS
L 1	Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession	10 SWS	4-6 SWS	
L2	Rechtliche und administrative Grundlagen der Sozialen Arbeit	10 SWS	4-6 SWS	
L3	Gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Grundlagen der Sozialen Arbeit	10 SWS	4-6 SWS	
L 4	Pädagogische, philosophische und psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	10 SWS	4-6 SWS	
HANDLUNGSFORMEN IN DER SOZIALEN ARBEIT(H)□				
H 1	Kulturelle und pädagogische Handlungsformen	Wahl: 8 SWS in H1 oder H2 oder H3 2 SWS in ei- ner beliebigen H	Wahl: 8 SWS in H1 oder H2 oder H3 (an- derer H als im GS) 2 SWS in ei- ner beliebigen H	
H 2	Beratung in der Sozialen Arbeit□			
H 3	Handlungsformen in Organisationen und im Gemeinwesen			
SCHWERPUNKTE (Sp)		bis zu 10 SWS	Wahl: 2 Sp oder 1 Sp und ein Studienbau- stein mit jeweils 12 SWS	
REHA	Sonderpädagogik und Rehabilitation□			
KJF	Soziale Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien□			
ERW	Soziale Arbeit mit erwachsenen Zielgruppen			
HILDESHEIMER STUDIENBAUSTEINE (BAU)□				
GES	Gesundheitsförderung□			
INT	Interkulturelle und internationale Soziale Arbeit			

Abk.	FÄCHER	Grundstudium	Hauptstudium	Berufs- praktikum
BSA	Bildung und Soziale Arbeit- Lehrende SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen			

Die dargestellte Verteilung der Semesterwochenstunden wird den Studierenden angeboten und empfohlen. Verbindlich sind die von der Diplom- Prüfungsordnung (DPO) und der Studienordnung (STO) geforderten Teilnahmenachweise, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte.

Für jeden Lehr- und Studienbereich, für die Handlungsformen, die Schwerpunkte und die Hildesheimer Studienbausteine ist jeweils die von der Fakultät bestimmte Gruppe von Lehrenden verantwortlich, andere Lehrende können bei geeigneter Themenstellung und Zustimmung der Studiendekanin/ des Studiendekans Veranstaltungen im Lernbereich anbieten.

7.1 Praxisbegleitung

Im Grundstudium findet die Vor- und Nachbereitung des Praktikums im Mentoring-Programm statt.

Im Hauptstudium findet die Vor- und Nachbereitung des Praktikums in eigens dafür ausgewiesenen Seminaren und/oder in Projekten statt

Im Berufspraktikum sind begleitende Lehrveranstaltungen zu Supervision und Praxisreflektion zu besuchen.

7.2 Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und des Studiums

Im Grundstudium findet die Einführung in die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und des Studiums (MWA) im Mentoring-Programm statt.

Im Hauptstudium findet die Vertiefung in die Methoden wissenschaftliches Arbeiten im Studium und bei der Erstellung der Diplomarbeit in eigens dafür ausgewiesenen Seminaren statt.

7.3 Lehr- und Studienbereiche

Die Lehr- und Studienbereiche sind fächerübergreifend gestaltet, haben aber jeweils einen besonders engen Bezug zu bestimmten wissenschaftlichen Disziplinen. Die Disziplinen werden insoweit eingebracht, als sie Grundlagen für das Verständnis der Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit (Sozialpädagogik/ Sozialarbeit) bereit stellen. Die Lehr- und Studienbereiche dienen im Grundstudium vor allem der grundlegenden Ausbildung der Studierenden. Deshalb soll in ihnen ein breites Angebot vorgehalten und studiert werden. Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihr Wissen gezielt vertiefen und um besondere Aspekte der Lehr- und Studienbereiche erweitern.

Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession (L1)

1. Soziale Arbeit als Profession
2. Geschichte der Sozialen Arbeit
3. Wissenschaft der Sozialen Arbeit
4. Soziale Arbeit im internationalen Vergleich
5. Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit

Vertiefende und ergänzende Veranstaltungen und Themen für das Hauptstudium

Rechtliche und administrative Grundlagen der Sozialen Arbeit (L2)

1. Berufsrecht
2. Kinder-, Jugend- und Familienrecht
3. Sozialleistungsrecht (SGB), insb. BSHG und AFG
4. Verfassungs- und Europarecht
5. Planung und Organisation sozialer Einrichtungen

Studienordnung für Studiengang Soziale Arbeit Hildesheim (Regelstudiengang) beschlossen FKR 10-09-2003
Vertiefende und ergänzende Veranstaltungen und Themen für das Hauptstudium

Gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Grundlagen der Sozialen Arbeit (L3)

1. Sozialstaat und Sozialpolitik, Ökonomie
2. Frauenforschung, Geschlechterverhältnis,
3. Sozialisation, Kommunikation, Interaktion,
4. Soziale Ungleichheit, Herrschaft und sozialer Wandel
5. Jugend und Familie

Vertiefende und ergänzende Veranstaltungen und Themen für das Hauptstudium

Pädagogische, philosophische und psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit (L4)

1. Erziehung, Bildung und Soziales Lernen
2. Pädagogische Kommunikation
3. Didaktik und Methodik
4. Sozialphilosophie und Ethik
5. Anthropologie
6. Allgemeine Psychologie, Entwicklungs- und Sozialpsychologie

Vertiefende und ergänzende Veranstaltungen und Themen für das Hauptstudium

7.4 Handlungsformen in der Sozialen Arbeit

Der Bereich „Handlungsformen“ umfaßt Handlungsverfahren, Handlungskonzepte und Handlungsmethoden der Praxis der Sozialen Arbeit.

Die Studierenden wählen im Grund- und Hauptstudium jeweils eine der Handlungsformen H 1, H 2 oder H 3, so dass sie im Studium Handlungsformen aus mindestens zwei verschiedenen Bereichen kennen lernen. In geringem Umfang besteht die Möglichkeit, eine dritte Handlungsform zu wählen. Die einzelnen Handlungsformen H1, H 2, H3 ermöglichen den Studierenden eine Spezialisierung in Methoden, Verfahren und Techniken.

Kulturelle und pädagogische Handlungsformen (H1)

1. Pädagogische Arbeit mit Gruppen
2. Kunst, Gestalten und Multimedia
3. Musik,
4. Theater, Spiel, Bewegung

Beratung in der Sozialen Arbeit (H2)

1. Personenzentrierte Gesprächsführung
2. Prozeßorientierte Beratung
3. systemische Beratung

Handlungsformen in Organisationen und im Gemeinwesen (H3)

1. Gemeinwesenarbeit
2. Management in der Sozialen Arbeit
3. Organisationslehre

7.5 Schwerpunkte

Im Hauptstudium wählen die Studierenden zwei Schwerpunkte; alternativ können sie einen Schwerpunkt und einen Hildesheimer Studienbaustein wählen

Die Schwerpunkte verstehen sich als Bündelung von Kompetenzen und Wissen für die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit.

Von den Schwerpunkten werden soweit als möglich die Arbeitsbereiche der Sozialen Arbeit abgedeckt, weil der Studiengang grundsätzlich für das ganze Feld der Sozialpädagogik/ Sozialarbeit qualifiziert und sich nicht auf einzelne Arbeitsfelder beschränkt; dabei ist eine strikte Trennung der Arbeitsfelder nicht möglich, da diese sich überschneiden. Während des Hauptstudiums sind zwei Schwerpunkte zu belegen. Es besteht die Möglichkeit einen der beiden Schwerpunkte durch einen „Hildesheimer Studienbaustein“ zu ersetzen.

Sonderpädagogik, Rehabilitation (REHA)

1. Lernbehinderten- und Verhaltensgestörtenpädagogik
2. Heil- und Sonderpädagogik bei Körperbehinderung und geistiger sowie Mehrfachbehinderung
3. Rehabilitationspsychologie
4. Rehabilitation der psychisch Kranken
5. Rehabilitation der Sprachbehinderten und Hörgeschädigten

PROJEKTE der Rehabilitation

Soziale Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien (KJF)

1. Arbeit in Jugendverbänden und -ämtern
2. Jugendsozialarbeit, Jugendarbeit, Schulsozialarbeit
3. Einrichtungen und Hilfen für Kinder und Jugendliche
4. Beratung für Kinder, Jugendliche und Familien
5. Hilfen zur Erziehung

PROJEKTE der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien

Soziale Arbeit mit erwachsenen Zielgruppen (ERW)

1. Arbeit in sozialen Diensten und Ämtern
2. Sozialberatung
3. Drogenhilfe
4. Soziale Arbeit in der Justiz
5. Stadtteilarbeit
6. Erwachsenenbildung
7. Migration

PROJEKTE in der Arbeit mit Erwachsenen

7.6 Hildesheimer Studienbausteine

Im Hauptstudium kann neben einem gewählten Schwerpunkt ein Studienbaustein belegt werden. Studienbausteine sind Hildesheimer Spezifika und greifen neue Qualifizierungsanforderungen aus der Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit auf.

Sie haben die Funktionen:

1. den Studierenden eine Alternative zur Wahl eines Schwerpunktes zu ermöglichen;
2. zur Profilbildung des Studiengangs beizutragen;

Studienordnung für Studiengang Soziale Arbeit Hildesheim (Regelstudiengang) beschlossen FKR 10-09-2003

Die Fakultät entscheidet über die zeitlich befristete Einrichtung von Studienbausteinen und stellt für die genehmigte Dauer die notwendigen Lehrstunden von hauptamtlich Lehrenden sowie Lehrbeauftragten zur Verfügung. Die Beauftragten für die Studienbausteine sind aufgefordert, Drittmittel einzuwerben. Nach einer Erprobungsphase und Evaluation entscheidet die Fakultät, ob der Studienbaustein verlängert, entfristet, umgewandelt oder aufgelöst wird.

Studienbausteine:

Gesundheitsförderung (GES)

Interkulturelle und internationale Soziale Arbeit (INT)

Bildung und Soziale Arbeit- Lehrende SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen (BSA)

8 Studienaufbau

8.1 (Übersicht)

STUDIENGANG SOZIALE ARBEIT IN HILDESHEIM							
1	berufspraktische Tätigkeit	Mentoringprogramm Wissenschaftliches Arbeiten und Begleitung der berufspraktischen Tätigkeit	L1 Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession	L2 Rechtliche und administrative Grundlagen	L3 Gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Grundlagen	L4 Pädagogische, philosophische und psychologische Grundlagen	H Handlungsformen in der Sozialen Arbeit Wahl einer Handlungsform aus: H 1: Kulturelle und pädagog. Handlungsformen H 2: Beratung in der Sozialen Arbeit H 3: Handlungsformen im Gemeinwesen und in Organisationen
2	von 8 Wochen						
3							
4	berufspraktische Tätigkeit	Begleitung der berufspraktischen Tätigkeit	Vertieftes Wahlstudium in L1 - L4	Wahl zweier Schwerpunkte <u>oder</u> eines Schwerpunkts und eines Studienbausteins aus: <i>SP REHA</i> (Sonderpädagogik u. Rehabilitation); <i>SP KJF</i> (Soziale Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien) <i>SP ERW</i> (Soziale Arbeit mit Erwachsenen); und den jeweils bestehenden Studienbausteinen Interkulturelle und internationale Soziale Arbeit Gesundheitsförderung Bildung und Soziale Arbeit- Lehrende SozialarbeiterInnen		Wahl einer im ersten Studienabschnitt nicht gewählten Handlungsform H 1- H3	
5	von 8 Wochen						
6	Projekt mit Praxisanteil	MWA Vorbereitung Berufspraktikum					
7	Berufspraktische Tätigkeit von 12 Monaten gemäß Ausbildungsvertrag und besonderem Ausbildungsplan; davon ½ Jahr Sozialpädagogische Praxis der Sozialen Arbeit ½ Jahr Praxis Sozialer Arbeit in der Organisation, Planung und Administration					Begleitende Veranstaltungen: -Themen, - Handlungsformen - Reflexion und Supervision und Beratungsangebote	
8							

8.2 Grundstudium

Im Grundstudium werden Grundlagen der Sozialen Arbeit insbesondere in den Lehr- und Studienbereichen sowie Handlungsformen vermittelt. Im dritten Semester können auch insbesondere einführende Veranstaltungen zu den Schwerpunkten, Studienbausteinen und in den Projekten belegt werden. Die Studierenden sollen zudem in die Lage versetzt werden, die Anforderungen des Hauptstudiums zu bewältigen.

Zum Grundstudium gehören Praktika in der vorlesungsfreien Zeit im Umfang von 8 Wochen.

8.2.1 Lehrveranstaltungen

1. Pflichtfächer sind die Lehr- und Studienbereiche (L1, L 2, I3, L4), die mit jeweils mindestens zwei Prüfungsgebieten belegt werden. In L1 sind "Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit" von allen Studierenden zu besuchen.

2. Pflichtfach ist das Mentoring-Programm

3. Wahlpflichtfächer sind die Handlungsformen H 1, H 2, H 3. Die Studierenden wählen für das Grundstudium eine der drei Handlungsformen H1 oder H2 oder H3. In H 1- H3 studieren Studierende des Grund- und Hauptstudiums – anders als in sonstigen Veranstaltungen der Lehr- und Studienbereiche, der Schwerpunkte und Bausteine - gemeinsam. Zu beachten ist, dass im Hauptstudium eine andere Handlungsform zu wählen ist.

4. Vom dritten Semester an können einführende Veranstaltungen zu den Schwerpunkten und Studienbausteinen ausgewählt werden; in diesen Veranstaltungen können die Studierenden nach Maßgabe des Angebots auch Studienleistungen, nicht aber Prüfungsleistungen des Hauptstudiums absolvieren.

8.2.2 Praktika im Grundstudium

Die Studierenden haben im Grundstudium eine achtwöchige berufspraktische Studieneinheit im Feld der Sozialen Arbeit abzuleisten; eine Teilung in zwei selbständige Einheiten ist möglich. Auf die Zeit kann eine studienbegleitende Tätigkeit im sozialen Bereich auf Antrag im Umfang bis zu vier Wochen angerechnet werden. Das Praktikum (acht Wochen) bzw. die Hälfte des Praktikums (vier Wochen) kann auch in Form eines Tagespraktikums (ca. 8 Stunden) oder eines Halbtages-Praktikums (ca. 4 Stunden) in einer sozialpädagogischen Einrichtung abgeleistet werden. Von der Praktikumsstelle sind 20 bzw. 40 volle Tage als Blockpraktikum oder Tagespraktikum und die erforderliche Anleitung durch Dipl.-Soz.arb./Soz.päd. schriftlich zu bestätigen.

Die berufspraktische Studieneinheit ist im Mentoring-Programm vor- und nachzubereiten, die Prüfungsleistung Praktikumsbericht zu erstellen und auszuwerten.

8.3 Hauptstudium

Das Hauptstudium dient dazu, die im Grundstudium gewonnenen Kenntnisse auszubauen und zu vertiefen, sowie sich zusätzliche Handlungsformen anzueignen. In dieser Studienphase hat die selbständige Wahl von Themen, Projekten und Schwerpunkten eine besondere Bedeutung. Sie bietet den Studierenden die Gelegenheit, ihre Grundlagenkenntnisse forschungs- und/oder handlungsorientiert und exemplarisch zu vertiefen. Die Schwerpunkte, die Hildesheimer Studienbausteine und die Studienform der Projekte sind besonders dazu geeignet, eine Verknüpfung von Theorie und Praxis zu schaffen.

Zu dieser Studienphase gehört eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum oder Projekt) im Umfang von 8 Wochen.

8.3.1 Lehrveranstaltungen

1. Pflichtfächer sind alle vier Lehr- und Studienbereiche (L1, I 2, L 3, L4), in der die für das Hauptstudium angebotenen vertiefenden und ergänzenden Veranstaltungen belegt werden; besuchen die Studierenden Veranstaltungen des Grundstudiums, so können sie dort keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbringen. Zwei der Lehr- und Studienbereiche werden mit einer Prüfungsleistung absolviert; hier sollen sechs SWS besucht werden. Die anderen beiden Lehr- und Studienbereiche werden mit einer Studienleistung absolviert, hier sollen jeweils zwei SWS besucht werden.

2. Pflichtfächer sind "Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und des Studiums" (Wissenschaftliches Arbeiten bei der Diplomarbeit) sowie „Praxisbegleitung“; die Praxisbegleitung kann auch im Rahmen eines Projektes erfolgen. Die Einführung in das Berufspraktikum ist ebenfalls ein Pflichtfach.

3. Wahlpflichtfächer sind die Handlungsformen H 1, H 2 und H 3. Dabei wählen die Studierenden für eine PL und eine SL eine der drei Handlungsformen H1 oder H2 oder H3, die sie im Grundstudium nicht belegt haben. In H 1, H 2 und H 3 studieren Studierende des Grund- und Hauptstudiums gemeinsam.

4. Wahlpflichtfächer sind die Schwerpunkte und Studienbausteine. Die Studierenden wählen zwei Schwerpunkte oder einen Schwerpunkt und einen Studienbaustein.

8.3.2 Praktika und Projekte im Hauptstudium

Die Studierenden haben im Hauptstudium eine achtwöchige berufspraktische Studieneinheit (Praktikum) abzuleisten; eine Teilung in zwei selbständige Einheiten ist möglich. Das Praktikum (acht Wochen) bzw. die Hälfte des Praktikums (vier Wochen) kann auch in Form eines Tagespraktikums (ca. 8 Stunden) oder eines Halbtages-Praktikums (ca. 4 Stunden) in einer sozialpädagogischen Einrichtung abgeleistet werden. Von der Praktikumsstelle sind 20 bzw. 40 volle Tage als Blockpraktikum oder Tagespraktikum und die erforderliche Anleitung schriftlich zu bestätigen.

Projekte können im dritten Semester begonnen werden und erstrecken sich mindestens über 2 Semester. PL und SL können in den Projekten für das Hauptstudium erworben werden. Die SL und PL zur Vor- und Nachbereitung der Praktika sind von ProjektteilnehmerInnen im Projekt zu erbringen. Projekte haben eine feste Äquivalenz von 150 Stunden Praxiszeit. Damit kann somit ein vierwöchiges Praktikum im Hauptstudium damit ersetzt werden.

Ein Austauschprojekt mit Studierenden ausländischer Hochschulen kann schon im Grundstudium gewählt werden. Es hat eine Praxisäquivalenz von vier Wochen. Bei der Wahl eines Austauschprojektes werden die SL und PL zur Vor- und Nachbereitung der Praktika in den PB-Seminaren bzw. im Mentorenprogramm erbracht.

8.4 Berufspraktikum

Das Berufspraktikum dient zum einen der Ausbildung und exemplarischen Einarbeitung in einem Praxisfeld der Sozialen Arbeit, zum anderen der Reflexion beruflicher Erfahrungen sowie der Vertiefung von Fachkenntnissen und der Entwicklung einer eigenständigen Berufsidentität.

8.4.1 Praktische Ausbildung und Tätigkeit

Das Berufspraktikum ist so zu gestalten, dass die Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagoginnen bzw. Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen im Berufspraktikum ca. zu 50% im Bereich des adressatenbezogenen Handelns und zu ca. 50% in den Aufgaben von Planung, Administration und Management in der Sozialen Arbeit ausgebildet werden.

8.4.2 Lehrveranstaltungen

Im Berufspraktikum haben die Studierenden Lehrveranstaltungen der Fachhochschule zur fachlichen Begleitung im Umfang von 8 SWS bzw. 20 Tagen zu besuchen; ein Tag entspricht 0,4 Semesterwochenstunden. Davon sollen 4 SWS bzw. 10 Tage im Bereich der Praxisreflexion, Supervision und Praxisforschung besucht werden. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist durch je eine Studienleistung nachzuweisen.

Im Berufspraktikum kann in der Regel bis zu einem Viertel der vorgesehenen Studientage in geeigneten Veranstaltungen anderer Bildungsträger erbracht werden. Das nähere regelt die Studienkommission.

Studienordnung für Studiengang Soziale Arbeit Hildesheim (Regelstudiengang) beschlossen FKR 10-09-2003
Den Studierenden wird Beratung zur Erstellung der Prüfungsleistung "Praktikumsbericht" angeboten.

Das Institut für Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit (Praxisinstitut) regelt entsprechend der Verordnung über das Berufspraktikum (vom 8.8.1988 in der jeweils gültigen Fassung) weitere Einzelheiten. Es berät in Fragen des Berufspraktikums.

In geeigneten Fällen können Veranstaltungen für Studierende des Hauptstudiums und Studierende im Berufspraktikum angeboten werden, sofern sie als Blockseminare stattfinden.

9 Leistungsnachweise

9.1 Grundregeln

1. In einer Lehrveranstaltung kann ein Studierender nur eine Prüfungsleistung oder eine Studienleistung erbringen.

2. Voraussetzung für die Erbringung einer Studien- und Prüfungsleistung ist die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung, in deren Zusammenhang die Leistung steht.

9.2 Prüfungsleistungen (PL)

Prüfungsleistungen sind in der DPO zahlenmäßig und inhaltlich definiert. (vgl. insb. Anhang 2 und 4 der DPO)

1. Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus Fachprüfungen:

- einem Praktikumsbericht nach dem Praktikum (Prüfungsleistung);
- einer mündlichen Prüfung im Lehr- und Studienbereich 1; diese Prüfung soll am Ende des zweiten oder dritten Semesters absolviert werden;
- einer Prüfungsleistung im Lehr- und Studienbereich 2;
- einer Prüfungsleistung im Lehr- und Studienbereich 3;
- einer Prüfungsleistung im Lehr- und Studienbereich 4;
- einer Prüfungsleistung in der von dem oder der Studierenden gewählten Handlungsform sowie
- einer mündlichen Prüfung zu den Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit in den Lehr- und Studienbereichen 2 bis 4, die in der Regel am Ende des 3. Semesters durchgeführt wird, wobei das Schwergewicht auf einen Lehr- und Studienbereich zu legen ist.

2. Die Diplomprüfung besteht aus

a). folgenden Fachprüfungen:

- einem Praktikumsbericht bzw. Projektbericht (Prüfungsleistung)
- je einer Prüfungsleistung in zwei von dem oder der Studierenden gewählten Lehr- und Studienbereichen
- einer Prüfungsleistung in der von dem oder der Studierenden gewählten Handlungsform, wobei eine andere Handlungsformen zu wählen ist als im Grundstudium
- einer Prüfungsleistung in einem von dem oder der Studierenden gewählten Schwerpunkt,
- eine Prüfungsleistung in einem weiteren von dem oder der Studierenden gewählten Schwerpunkt oder einem Studienbaustein,

b) der Diplomarbeit sowie

c) dem Kolloquium.

4. Die Prüfungsleistungen einschließlich der mündlichen Prüfungen sind im Sommersemester bis zum 15. Mai, im Wintersemester bis zum 15. November über die Lehrenden beim Immatrikulations- und Prüfungsamt anzumelden.

6. Prüfungs- und Studienleistungen können nur in Veranstaltungen erbracht werden, die für den jeweiligen Studienabschnitt vorgesehen sind.

9.3 Art der Prüfungsleistungen und Empfehlungen zu ihrer Ausgestaltung

Allgemeines

Um eine Prüfung als bestanden werten zu können, muss der/die Studierende nachweisen, dass er/sie Wissen reproduzieren, ein Problem wissenschaftlich beschreiben, erklären, interpretieren und anwendungsbezogen diskutieren kann sowie zur Analyse, Synthese und Bewertung fähig ist.

Klausur (vgl. 31 DPO 2003, Abs. 3),

DPO: „In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung erkennen und Wege zu einer Lösung finden sowie eigenständig darstellen können. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Stunden.“

Erläuterung: Klausuraufgaben sollten sich ebenso auf die genannten Abstraktionsstufen ausrichten.

Mündliche Prüfung (vgl. 31 DPO 2003, Abs. 4),

DPO: „Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für in der Regel bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierenden in der Regel 30 Minuten, bei der mündlichen Prüfung zum Lehr- und Studienbereich 15 Minuten.“

Erläuterung: Mündliche Prüfungen sollen den Nachweis erbringen, dass der/ die Studierende in der Lage ist, über das von ihm/ihr gewählte Thema ein Fachgespräch zu führen. Thesen-/Fragenpapiere, Kurzstatements etc. bilden dabei den Ausgangspunkt, die gegen kritische Einwände zu verteidigen sind. In der mündlichen Prüfung sollten Prüfer und Prüferinnen Fragen zu allen Lernzielstufen (siehe unter Allgemeines) entwickeln und aufbauend stellen.

Studienarbeit (vgl. 31 DPO 2003, Abs. 5),

DPO: „Eine Studienarbeit erfordert eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung. Die Aufgabe für die Studienarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann, wenn sich nicht aus dem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung oder eines Lehrveranstaltungsblocks etwas anderes ergibt. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen; in geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Der Abgabetermin wird in der Regel auf den 1. März und 1. September festgelegt. Auf Antrag der Studierenden kann im Einzelfall die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer um zwei Wochen verlängert werden.“

Erläuterung: Der Umfang von Studienarbeiten, Praktikums- und Projektberichten sollte im Grundstudium ca. 15 Seiten, im Hauptstudium und Berufspraktikum 25 Seiten nicht überschreiten.

Zu den schriftlichen Arbeiten werden auf der Internetseite der Fakultät Empfehlungen veröffentlicht. **Referat**

Referat (vgl. 31 DPO 2003, Abs. 6),

DPO: „Ein Referat umfasst: die Darstellung einer eigenständigen Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur im mündlichen Vortrag und in einer anschließenden Diskussion, sowie eine schriftliche Ausarbeitung“

Erläuterung: Bei einem Referat liegt das Schwergewicht auf dem Vortrag und in der Präsentation. Die schriftliche Ausarbeitung (GS ca. 10, HS ca. 15 Seiten) sollte eine komprimierte Fassung des wissenschaftlichen Vortrages sein und die Diskussion hierüber im Seminar sowie das eigene Vortragsvermögen kritisch reflektieren. Die Dauer des Vortrags beträgt in der Regel 20-30 Minuten.

Sitzungsbetreuung (vgl. 31 DPO 2003, Abs. 7),

DPO: „Eine Sitzungsbetreuung umfasst insbesondere

1. die eigenständige Vorbereitung und Strukturierung einer Sitzung im Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung,
2. die Leitung der Sitzung sowie
3. die schriftliche Reflexion, die Inhalt, Verlauf und Ergebnisse der Sitzung festhält“.

Studienordnung für Studiengang Soziale Arbeit Hildesheim (Regelstudiengang) beschlossen FKR 10-09-2003
Erläuterung: Eine Sitzungsbetreuung erfordert von Studierenden Wissen und Können auf drei Ebenen:

- 1) wissenschaftliches Wissen bzw. ästhetische Qualifikation
- 2) didaktisches Können
- 3) persönliche Fähigkeiten.

Zentral ist hier die methodisch/didaktische Aufbereitung eines wissenschaftlichen Gegenstandes bezogen auf eine Seminargruppe. Die Bewertung sollte alle drei Faktoren gleichgewichtig berücksichtigen. Die Reflexion dient der mit einer Sitzungsbetreuung verbundenem Besprechung und sollte auch die Planung und Selbsteinschätzung der Prüfungsleistung enthalten (ca.7 Seiten).

Praktikumsbericht (vgl. 31 DPO 2003, Abs. 8),

DPO: „Ein Praktikumsbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können und soll dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er umfaßt insbesondere

1. die Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde sowie
3. eine Reflexion der im Praktikum erfahrenen Berufspraxis und damit verbundener Problemstellungen.“

Erläuterung: Der Umfang von Studienarbeiten, Praktikums- und Projektberichten sollte im Grundstudium 15 Seiten, im Hauptstudium 25 Seiten und im Berufspraktikum 30 Seiten nicht überschreiten.

Bei der Bewertung des Praktikumsberichts oder des Projektberichts kann auch die erreichte professionelle Qualifikation, wie sie als Ziel des Studiums benannt ist, mit einbezogen werden. Sie wird für das Praktikum durch eine qualifizierte Bescheinigung der Praxisstelle bzw. beim Projekt durch die begleitenden Personen (Fachkräfte, Lehrkräfte der Fakultät u.a.) entsprechend der jeweiligen Projektform festgestellt.

Projektbericht (vgl. 31 DPO 2003, Abs.9),

DPO : „Ein Projektbericht soll in schriftlicher Form

1. die Inhalte und Ziele des Projektes darstellen sowie
2. Arbeitsschritte des Projektes darstellen und reflektieren beispielhaft darstellen oder
3. vertieft einzelne Problemstellungen aus dem Arbeitszusammenhang des Projektes bearbeiten und reflektieren.“

Erläuterung: Der Umfang von Studienarbeiten, Praktikums- und Projektberichten sollte im Grundstudium 15 Seiten, im Hauptstudium 25 Seiten und im Berufspraktikum 30 Seiten nicht überschreiten.

Berufspraktische Übung (vgl. 31 DPO 2003, Abs. 10).

DPO: „Bei berufspraktischen Übungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die betreffenden praktischen Einzeltätigkeiten sicher beherrschen und in der Lage sind, andere Personen bei diesen Tätigkeiten anzuleiten und zu überwachen sowie gewonnenen Erkenntnisse auszuwerten und kritisch zu würdigen.“

9.4 Studienleistungen (SL)

1. Studienleistungen in Lehrveranstaltungen Die Zahl der erforderlichen Studienleistungen ist in der DPO festgelegt. Mit den SL sollen Beiträge zu einer von der Thematik her notwendigen und lebendigen Gestaltung der Lehrveranstaltungen geleistet werden sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nachgewiesen werden. Neben der regelmäßigen Teilnahme an der Veranstaltung geschieht dies u. a. durch eine der folgenden Leistungen, wobei sich die Art der Studienleistungen nach Gegenstand und Arbeitsform der Lehrveranstaltungen richtet.

Beispiele:

1. Protokoll. Aufgabe des Protokolls ist es, die wesentlichen Diskussionsergebnisse prägnant zusammen zu fassen und zu dokumentieren. Der Umfang sollte zwei Seiten nicht überschreiten
2. Thesenpapier. Das Thesenpapier dient als Grundlage der Seminardiskussion. Es informiert über den Diskussionsgegenstand, es strukturiert und provoziert die Diskussion. Der Umfang sollte eine Seite nicht überschreiten.
3. Falldarstellung
4. Urteilszusammenfassung
5. Impulsreferat. Ein Impulsreferat ist ein Kurzreferat über einen Sachverhalt, das als Impuls für eine folgende Arbeitsphase gedacht ist. Dies bedeutet, dass zu jedem Impulsreferat eine Aufgabenstellung für eine folgende Aktivität zu formulieren ist. Dauer: Kurzreferat: 5-10 Minuten, Aktivitätsphase 10-15 Minuten
6. Literaturbericht. Ein Literaturbericht basiert auf der eigenständigen Recherche und Bibliographie zu einem klar umgrenzten Gegenstandsbereich.
7. Buch-/Aufsatzbesprechung. In einer Buch- /Aufsatzbesprechung soll der komplexe Inhalt der Textgrundlage auf 1 1/2 bis 2 Seiten zusammengefaßt werden. Die Studierenden sollen über das bloße Referieren hinausgehen und versuchen, von ihrem Vorverständnis her selbst zu Methode, aufgeworfenen Problemen und Thesen des Autor/der Autorin Stellung zu nehmen.
8. Internetrecherche. In einer Internetrecherche sollen über das Internet erreichbaren Quellen und Informationen zu einer Fragestellung zusammen gestellt und kritisch eingeordnet werden.
9. Hospitationsbericht. Im Hospitationsbericht werten Studierende in einem knappen zusammenfassenden Bericht Praxisbesuche und Hospitationen aus.
10. Klausur. Eine Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung. Dauer: bis zu eine Stunde.
11. Rollentraining. In einem Rollentraining soll beraterisches Verhalten als Professionelle/r und Adressat/-in eingeübt werden. Die Dauer soll 20 Minuten nicht überschreiten.
12. Gestaltung eines Rollenspiels
13. Erarbeitung eines künstlerischen Produktes: Die Erarbeitung eines künstlerischen Produktes kann als Teil einer Lehrveranstaltung im Rahmen ästhetisch- kultureller Bildung entstehen: als Gestaltung eines Liedes, einer Rollenfigur, einer Spielszene, eines Raumes als Environment, eines Happenings, eines Videobeitrags, einer Fotodokumentation, einer plastisch-räumlichen Gestaltung, eines Bildes, eines Tanzes. u.a.
14. Gestaltung eines Lehrsegments. Ein Abschnitt einer Seminarssitzung wird von Studierenden gestaltet; Dauer: bis zu 30 Minuten.

2. Praktikums- und Projektbescheinigungen

Die Praxisstelle erstellt eine Bescheinigung zum Praktikum, aus der die qualifizierte Anleitung, die Dauer, der Aufgabenbereich und die professionelle Qualifikation der Studierenden im Praktikum hervorgehen.

Beim Praktikum im Hauptstudium erstellt die Praxisstelle eine qualifizierte Bescheinigung, welche zusätzlich auf das Erreichen professioneller Qualifikationen (vg. Ziele des Studiums gem. 3 StO) eingeht. Die Bewährung im Praktikum kann in die Bewertung des Praktikumsberichts einfließen.

Entsprechendes gilt für Projekte.

9.5 Empfehlungen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Lehrenden und Studierenden werden für die Vereinbarung zur Ausgestaltung von Leistungsnachweisen folgende Leitgedanken nahegelegt:

A. Prüfungsleistungen im Grund- und Hauptstudium sollen in einem Vorgespräch zwischen Studierenden und Lehrenden unter folgenden Aspekten geklärt werden:

1. Thema
2. Fragestellung
3. Methoden der Bearbeitung
4. Gliederung

Das Thema sollte möglichst eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis zum Ziel haben, d. h. in der Prüfungsleistungen sollte die wissenschaftliche und / oder ästhetische Auseinandersetzung mit einem Gegenstand in Bezug zur Praxis der Sozialen Arbeit in den Mittelpunkt gesetzt werden.

Studienordnung für Studiengang Soziale Arbeit Hildesheim (Regelstudiengang) beschlossen FKR 10-09-2003

Dabei ist eine wichtige Aufgabe der PrüferIn, den Studierenden hinsichtlich der Eingrenzung der Fragestellung so zu beraten, dass die Problemstellung in der vorgesehenen Bearbeitungszeit (bei schriftlichen Arbeiten in der Regel vier Wochen) sinnvoll gelöst werden kann.

B. Die Bewertungskriterien beziehen sich auf folgende Dimensionen:

1. Sachliche Bewältigung des Themas

Thema (Originalität und Relevanz der Fragestellung, Vollständigkeit der Themenbehandlung)

Methode (Differenzierung der Informationsquellen, Kenntnis des Kontextes und der Fachliteratur, ·Selbständigkeit der Bearbeitung sowie bei empirischen Arbeiten: Qualität der Datenerhebung, Anlage der Untersuchung, Auswertung)

Aufbau (Logik im Stoffaufbau, Aufgewogenheit in der Gewichtung von Teilfragen, ·stringente Argumentation)

Ergebnisse (Einsatz bei der Auswertung von Literaturquellen bzw. bei der Auswertung des Themas, Interpretation der Ergebnisse, ·Kritik der Ergebnisse, ·Bezug zur Praxis der Sozialen Arbeit)

2. Formale Behandlung (Stil der Gesamtarbeit: Lesbarkeit, Verständlichkeit, Grammatik, Zeichensetzung, Rechtschreibung, Erfüllung der Formvorschriften, Gliederung, Literaturverzeichnis)

Die sachliche Bewältigung eines Themas ist gegenüber den formalen Aspekten in den Vordergrund zu stellen.

9.6 Zusatzprüfungen

Zusatzprüfungen können in allen Bereichen des Studiums, die für den zweiten Studienabschnitt angeboten werden, insbesondere in den Studienbausteinen, ermöglicht werden. Der Fakultätsrat entscheidet über die Möglichkeiten von Zusatzprüfungen auf der Grundlage eines Curriculums für mindestens zwei Semester, aus dem die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Inhalte, Leistungsanforderungen sowie der Zeitrahmen hervorgehen. Zusatzprüfungen für einzelne Lehrveranstaltungen sind ausgeschlossen; die nach der DPO erforderlichen Prüfungen dürfen durch die Abnahme der Zusatzprüfungen nicht beeinträchtigt werden.

10 Europa Zertifikat

Durch eine entsprechende Gestaltung ihres Studiums können Studierende nach näherer Regelung der Fakultät ein "Europa Zertifikat" erwerben, das zusammen mit den Partnerhochschulen in anderen europäischen Ländern vergeben wird und nachweist, dass sich der oder die Studierende während des Studiums in besonderer Weise mit internationalen Aspekten der Sozialen Arbeit auseinandergesetzt hat. In der Regel gehört zu den Voraussetzungen für den Erwerb des Zertifikats auch ein einsemestriges Studium oder ein Praktikum im europäischen Ausland.

11 Studienberatung

Zu Beginn des Studiums werden Einführungsveranstaltungen durch Studierende und Lehrende angeboten.

Über die Zulassung zum Studium, die notwendigen Leistungen für das Studium und die Prüfungen informiert und berät das Immatrikulations- und Prüfungsamt.

Studienberatung wird von allen Lehrenden in ihren Sprechstunden angeboten.

Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Sicherstellung der Studienberatung.

Beratung für die praktischen Studienphasen und das Berufspraktikum bietet das Institut für Studium und Praxis der Sozialen Arbeit (Praxisinstitut) an.

12 Evaluation und Fortschreibung der Studienordnung

1. Der Studiengang wird entsprechend § 5 NHG regelmäßig evaluiert.

Studienordnung für Studiengang Soziale Arbeit Hildesheim (Regelstudiengang) beschlossen FKR 10-09-2003

2. Es soll eine regelmäßige Evaluation in den einzelnen für die Fächer zuständigen Arbeitsgruppen entwickelt

werden, in der die einzelnen Seminare auf ihren Inhalt und ihre Nachfrage überprüft werden. Dabei sind die Diskussionen in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, insbesondere auch die Entwicklung der Arbeitsfelder und Anforderungen zu berücksichtigen

13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum 1.10.2003 in Kraft. Etwaige Übergangsregelungen für Studierende, die nach der bisherigen Studienordnung studiert haben, trifft der Studiendekan oder die Studiendekanin.

Die Studienordnung wird jährlich anhand der gewonnenen Erfahrungen überprüft und fortgeschrieben.